

Gemeinde Alfter  
Am Rathaus 7  
53347 Alfter  
- Fachgebiet 2.3-



**Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für die Monate \_\_\_\_\_ des Jahres \_\_\_\_\_**

Steuerpflichtige/r:	Buchungsstelle:
	Straße/Haus-Nr.:
	Postleitzahl/Ort:
	Telefon:
	E-Mail:

**Abgabefrist:**

Die Erklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen (kein Telefax und keine Kopien). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung des Spieleinsatzes sind auf dem Vordruck „Anlage zur Vergnügungssteuer-erklärung“ oder einer vergleichbaren übersichtlichen Auflistung vorzunehmen. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer sowie die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes enthalten müssen. Nach Prüfung Ihrer Angaben wird Ihnen ein Steuerbescheid zugehen. Rechtsgrundlage ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Alfter.

Summe des Spieleinsatzes aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis \_\_\_\_).

Gesamtspieleinsatz €	Steuersatz	Steuerbetrag €
	4,8 v.H.	

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum:	Unterschrift:  (ggf. Firmenstempel)
-------------	---

**Rechtsgrundlage:**

2. Änderung vom 05.12.2019 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alfter (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.09.2008.

**Zahlungsaufforderung:**

Der durch Bescheid festzusetzende Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe der Buchungsstelle an die Gemeindekasse Alfter auf eines der u.g. Konten zu entrichten (§ 11 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung).

**Konten der Gemeindekasse Alfter:**

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG:

BIC: GENODED1RST

IBAN: DE 31 3706 9520 0000 0030 00

Kreissparkasse Köln:

BIC: COKSDE33

IBAN: DE 38 3705 0299 0054 4011 12

**Folgen verspäteter Zahlung:**

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl, I, S. 712) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –in den jeweils gültigen Fassungen- für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig € teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1997 (GV.NRW.S. 258) in der jeweils gültigen Fassung erhoben (SGV.NRW.2010).